

Rechtsverordnung des Landratsamts Tuttlingen

über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als unter Baurechtsbehörde

(Gebührenverordnung) vom 18.07.2022

Auf Grund von § 4 Abs. 3 des Gebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBL. S. 895), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBL S. 161, 185), wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung und als informationspflichtige Stelle des Landes für den freien Zugang und Verbreitung von Umweltinformationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 1 für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren von 10 Euro bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung
- (4) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 01.01.2007, geändert durch Verordnungen vom 22.12.2008 und vom 20.12.2010 und vom 16.12.2013, außer Kraft.

Tuttlingen, 18.07.2022

gez.

Stefan Bär
Landrat

Online bereitgestellt am 20.07.2022